Mit Schwerstbehinderung Mobil e.V.

Informationsunterlagen

Satzung

Satzung
des MS Mobil e. V.

Präambel

Schwerstbehindert zu sein, bedeutet viele Einschränkungen im Leben zu haben. Dies zeigt sich besonders auch bei Reisen oder im Urlaub. Mittlerweile gibt es einige Angebote für rollstuhlpflichtige Personen. Jedoch ist dies als Schwerstbehinderter immer noch quasi unmöglich. Die wenigen Angebote, die es für diese Gruppe gibt führen leider noch zu oft zu einer Gettoisierung. An vielen Orten fehlt es auch an der notwendigen Infrastruktur wie Rampen, behindertengerechten Zimmern und Bädern in Hotels, etc. Und als Spitze sind an einigen Orten Schwerstbehinderte einfach nicht gewünscht.

Dies alles wird noch zusätzlich erschwert durch die oft prekäre finanzielle Lage schwerstbehinderter Menschen.

Aus diesem Grund schafft der MS Mobil e.V. Reisemöglichkeiten für Schwerstbehinderte. Ziel ist es für die Pflege schwerstbehinderter ausgestattete Wohnmobile oder / und genauso ausgestattete ortsfeste Unterkünfte bereitzustellen. Bei der Vermietung steht der soziale Aspekt für den Verein im Vordergrund. Daneben sollen Schwerstbehinderte und ihre Angehörigen zu Themen des Reisens beraten werden. Dies alles getreu dem Grundsatz:

Lebensfreude darf nicht von Gesundheit und Vermögen abhängig sein.

Unser Motto lautet: Wir machen Reisen für schwerstbehinderte und rollstuhlpflichtige Menschen möglich.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „MS Mobil e.V.“
Der Name steht für: Mit Schwerstbehinderung Mobil.
Sitz des Vereins ist Langballig Kreis Schleswig-Flensburg.
Geschäftsstelle des Vereins ist der Wohnsitz des Geschäftsführers.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der MS Mobil e.V. dient ausschließlich mildtätigen Zwecken im Sinne des § 53 Abgabenordnung. Seine Aufgabe ist es Personen selbstlos zu unterstützen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere dadurch:

a) Schwerstbehinderten Rollstuhlfahrern eine preiswerte oder kostenlose Reisemöglichkeit zu bieten.

   a. Wohnmobile zu erwerben und so auszurüsten, dass sie geeignet sind für Schwerstbehinderte zu Städte- oder Ferienfahrten genutzt zu werden. Die erworbenen Wohnmobile an Schwerstbehinderte auszuleihen.
   b. Behindertengerechte Fahrzeuge zu erwerben und so auszurüsten, dass Fahrten in den Urlaub möglich sind.
   c. Behinderten- und pflegegerechte Ferienhäuser oder Mobilheime zu bauen oder zu erwerben und diese ebenfalls an Schwerstbehinderte zu vermieten.
   d. Beratung von Schwerstbehinderten zu Möglichkeiten der Urlaubsgestaltung (vor allem mit dem Wohnmobil).

b) Sach- und Geldspenden einzuwerben, die ausschließlich dem Vereinszweck dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
(4) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
(5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
(6) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4 Art und Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder
(2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
(3) Durch schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand (Geschäftsführer) wird die ordentliche Mitgliedschaft beantragt. Der Vorstand entscheidet binnen 4 Wochen über die Aufnahme.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Tod des Mitglieds.
2. Austritt;
   jedem Mitglied steht es frei, auch ohne Angabe von Gründen nach Erfüllung aller etwa bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem MS Mobil e.V. mit einer dreimonatigen Frist zum Ende eines Kalenderjahres seinen Austritt zu erklären. Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen.
3. Ausschluss;
   der MS Mobil e.V. ist berechtigt, ein Mitglied durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein auszuschließen, wenn es
   a) seinen Pflichten gegenüber dem MS Mobil e.V. trotz Aufforderung durch einen eingeschriebenen Brief nicht nachkommt;
   b) in schwerer Weise gegen den Zweck des MS Mobil e.V. verstoßen oder dessen Ansehen geschädigt hat.

   Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem betreffenden Mitglied die Beschwerde vor der Mitgliederversammlung zu; sie hat aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Sie ist dem betreffenden Mitglied durch den Geschäftsführer schriftlich mitzuteilen.

(2) Das Ausscheiden eines Mitglieds berührt den Bestand des MS Mobil e.V. nicht.

§ 6 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

(1) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, an der Willensbildung in der Mitgliederversammlung des MS Mobil e.V. teilzunehmen.
(2) Jedes ordentliche Mitglied möge sich ernstlich bemühen, den Zweck des MS Mobil e.V. zu verwirklichen.
(3) Jedes ordentliche Mitglied ist zur pünktlichen Zahlung des Vereinsbeitrags verpflichtet.
(4) Jedes ordentliche Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung einer bestimmten Beitragshöhe, die seinen finanziellen Möglichkeiten entspricht und nur in Ausnahmefällen geringer als 60,00 EURO pro Jahr sein soll.

§ 7 Organe des MS Mobil e.V.

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist die höchste Instanz des MS Mobil e.V.. Sie findet in der Regel einmal im Jahr statt. Sie wird vom Geschäftsführer einberufen und vom Vorsitzenden oder von einem von ihm benannten Vorstandsmitglied geleitet. Ihre Beschlüsse binden alle Mitglieder.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder (bei weniger als 60 ordentlichen Mitgliedern mindestens 5) dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

(3) Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Sie muss mit einer Frist von 2 Wochen den ordentlichen Mitgliedern zugegangen sein. Geplante Beschlüsse über Satzungsänderungen müssen in der Mitteilung ausreichend kommentiert sein. Grundsätzlich ist jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.

(4) Jedes erschienene ordentliche Mitglied des MS Mobil e.V. ist stimmberechtigt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Verlangen muss namentlich oder geheim abgestimmt werden.

(5) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Eine qualifizierte Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden/teilnehmenden ordentlichen Mitglieder ist erforderlich bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung;

(6) Die Mitgliederversammlung legt die Bedingungen für die Vermietung von Immobilien und Ausleihe der Wohnmobile fest.

(7) Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen und drei Viertel davon sich dafür aussprechen.

(8) Eine schriftliche Abstimmung ohne Einberufung der Mitgliederversammlung insbesondere bei § 8 Abs. 6 und 7 ist möglich. Über ihre Durchführung entscheidet der Vorstand. Die Unterlagen zur Abstimmung müssen allen Mitgliedern des MS Mobil e.V. mindestens 4 Wochen vor dem Stichtag zugehen. Bei der Abstimmung werden nur die Stimmzettel berücksichtigt, die mit Ablauf des Stichtages bei einer vorher festgelegten Adresse eingegangen sind.

(9) An Stelle einer Mitgliederversammlung nach Abs. 1 kann zu einer virtuellen Mitgliederversammlung einberufen werden. Eine präsente Mitgliederversammlung ist dabei im Zweifel einer virtuelle Mitgliederversammlung vorzuziehen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video oder Telefonkonferenz statt. Eine Möglichkeit zur Online-Abstimmung ist vorzusehen. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

(10) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll beurkundet, das den wesentlichen Gang der Verhandlungen wiedergibt und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es ist in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus
   1. dem/der Vorsitzenden,
   2. mindestens einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden,
   3. dem/der Geschäftsführer/in.
   4. dem/der Kassenwart/in,
   5. dem/der Schriftführer/in.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Turnus für die Amtszeit eines/einer Amtsinhaber/in und seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin soll sich überschneiden. Die Amtszeit endet zum Jahresende nach der Wahl eines neuen Amtsträgers oder mit dem Tag der Amtsniederlegung oder des Austritts.
(3) Personalunion ist zulässig, der Vorstand muss aber aus mindestens zwei Personen bestehen.
(4) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der Geschäftsführer/in. Sie vertreten den Verein jeweils einzeln.
(5) Ohne Einschränkung seiner Vertretungsmacht nach außen ist der/die Geschäftsführer/in im Innenverhältnis nur dann befugt den Verein zu vertreten, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.
(6) Der/die Kassenwart/in ist in enger Abstimmung mit dem/der Geschäftsführer/in für die ordnungsgemäße Kassenführung verantwortlich. Jedem Vorstandsmitglied ist die Einsichtnahme in das Kassenbuch, in Schriftstücke, Konten- und Depotunterlagen gestattet.
(7) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
(8) Vorstandssitzungen werden von dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer oder bei deren Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf einberufen; sie sollen möglichst zweimal jährlich stattfinden. Die Vorstandssitzung wird von dem/der Vorsitzenden geleitet. Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Die Vorstandssitzung kann sowohl als Präsenzveranstaltung als auch virtuell durchgeführt werden.

§ 10 Vereinsmitarbeiter

(1) Der Vorstand kann Vereinsmitarbeiter/innen zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben (z.B. Disponent/in, Fahrzeugwart/in, Durchführung Vereinsfest etc.) bestellen. Die Bestellung muss durch die auf die Bestellung folgende Mitgliederversammlung bestätigt werden.
(2) Die jeweiligen Aufgaben sind durch den Vorstand schriftlich festzulegen.
(3) Eine zeitliche Befristung der Bestellung ist möglich.
(4) Die Aufgabenwahrnehmung der Vereinsmitarbeiter/innen wird durch den/die Geschäftsführer/in koordiniert. Die Ergebnisse/Ereignisse fließen in den Geschäftsbericht des/der Geschäftsführers/in ein.

§ 11 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr des MS Mobil e.V. ist das Kalenderjahr.
(2) Der/die Geschäftsführer/in legt zusammen mit dem/der Kassenwart/in auf der ordentlichen Mitgliederversammlung den Kassenbericht vor. Die Mitgliederversammlung bestellt eine/n Kassenprüfer/in mit vierjähriger Amtszeit; Wiederwahl ist zulässig. Er/Sie hat auf der Mitgliederversammlung über die Kassenprüfung Bericht zu erstatten. Die Zweitprüfung erfolgt durch Testat eines unabhängigen Steuerberatungsbüros im Rahmen der Buchhaltung.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des MS Mobil e.V. kann nur auf einer eigens dazu berufenen Mitgliederversammlung oder im Wege einer schriftlichen Abstimmung gemäß § 9, Abs. 8, beschlossen werden. In diesem Zuge ist auch über die begünstigte Körperschaft nach §13 zu entscheiden.

§ 13 Vermögensbindung

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die dem gleichen oder einem ähnlichen Zweck dient wie der MS Mobil e.V. Diese wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

Die stimmberechtigten Mitglieder gem. Anwesenheitsliste.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 01.11.2025 vorherige AGBs verlieren mit dieser Veröffentlichung ihre Gültigkeit.

für den Fall einer wirksamen Vereinbarung über die Anmietung eines Reisemobil werden die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Inhalt des zwischen dem MS Mobil e. V. (nachfolgend "MS Mobil e.V." genannt) und Ihnen (nachfolgend "Mieter" genannt) zustande kommenden Vertrages. Um eine Buchung durchzuführen, müssen Sie diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen akzeptieren.
Deshalb bitten wir Sie, diese Geschäftsbedingungen sorgfältig durchzulesen!
1. Vertragsgegenstand, Vertragsinhalt
a) Gegenstand des Vertrages ist nur die Anmietung eines Reisemobil. Reiseleistungen bzw. eine Gesamtheit von Reiseleistungen (Reise) schuldet der MS Mobil e.V. nicht. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Reisevertrag - insbesondere die §§ 651 a-l BGB - finden keinerlei Anwendung. Der/Die Mieter|in führt seine/ihre Fahrt selbständig durch und setzt das Fahrzeug eigenverantwortlich ein.
b) Bei Ausgabe bzw. Rücknahme des Fahrzeugs ist jeweils ein Übergabe- bzw. Rücknahmeprotokoll vollständig auszufüllen und zu unterzeichnen. Diese beiden Protokolle sind Bestandteile des Mietvertrages.
2. Mindestalter des Mieters, Führerschein
Der/Die Mieter|in bzw. der/die Fahrer|in muss mindestens das 21. Lebensjahr vollendet haben und im Besitz eines gültigen deutschen Führerscheins der alten Klasse 3 oder der Klasse C1 für Fahrzeuge von mehr als 3.500 kg Gesamtgewicht sein. Das führen des Fahrzeugs mit Handgas ist nicht möglich.
Der/Die Mieter|in haftet vollumfänglich dafür, dass nur Personen das Mietfahrzeug führen, die die vorgenannten Bedingungen erfüllen.
3. Mietpreis und darin enthaltene Leistungen
a) Der Mietpreis richtet sich nach der jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Preisliste bzw. nach den Vereinbarungen im Mietvertrag. Im Mietpreis sind enthalten:
- Teilkasko mit einem Selbstbehalt von 500,00 EURO und Vollkaskoschutz mit einer Selbstbeteiligung von 1.000,00 EURO pro Schadensfall;

- Haftpflichtversicherung gegenüber Dritten mit unbegrenzter Deckung für Sach- und Vermögensschäden, für Personenschäden bis maximal 8 Mio. EURO;
- Verschleißreparaturen und fällige Wartungen, die während der Mietzeit anfallen, soweit keine unsachgemäße Handhabung bzw. Nutzung des Mieters vorliegt;
- Kfz-Zubehör und sonstige Ausrüstungsgegenstände (gemäß Inventarverzeichnis und/oder Mietvertrag);
- voll getanktes Fahrzeug (wird so übergeben und muss voll getankt vom Mieter|in wieder zurückgebracht werden); ansonsten fallen für den/die Mieter|in Kosten in Höhe der Kraftstoffkosten zzgl. einer Aufwandspauschale an;
- 250 Freikilometer pro Tag (pro Mehrkilometer werden Kosten laut Preisliste erhoben)

b) Bei jeder Anmietung wird eine einmalige Service-Pauschale mit folgenden Serviceleistungen berechnet: Die Einweisung in die Fahrzeugnutzung, Gas, Anschlusskabel, Toilettenchemie, Toilettenpapier.

c) Bei jeder Anmietung wird eine einmalige Endreinigungs-Pauschlae erhoben. Diese bezieht sich auf die Reinigung des Fahrzeugs und eine Hygienekontrolle. Nicht enthalten sind nicht gesäubertes Inventar (z.B. Geschirr und Campingmöbel). Im letzteren Fall fallen für den/die Mieter|in zusätzliche Kosten für die Reinigung an.

4. Reservierung

a) Mit der Buchung erhält der/die Mieter|in eine für beide Seiten unverbindliche Reservierung über das gewünschte Vermietfahrzeug (per Mail und/oder per Post).

b) Der MS Mobil e.V. übersendet dem/der Mieter|in das endgültige Vertragsangebot, das nach Unterzeichnung und Rücksendung mit den darin geforderten Unterlagen durch den/die Mieter|in und nach Gegenzeichnung durch den MS Mobil e.V. zum für beide Seiten verbindlichen Mietvertrag wird.

c) Nach Zustandekommen des Mietvertrags ist innerhalb von 10 Tagen (Eingang auf dem Girokonto des MS Mobil e.V.) eine Anzahlung in Höhe von 30 % des Mietpreises zu leisten (per Überweisung). Sollte diese Frist nicht eingehalten werden, ist der MS Mobil e.V. nicht mehr an den Vertrag gebunden. Der restliche Mietpreis ist bis spätestens 21 Tage vor Mietbeginn fällig.

d) Um möglichst vielen Interessenten die Möglichkeit zu geben ein Mobil zu mieten, ist der MS Mobil e.V. berechtigt, die Höchstdauer der Vermietung bei Bedarf auf 2 Wochen zu begrenzen.

5. Rücktritt

a) Der/die Mieter|in kann jederzeit vor Mietbeginn von der Anmietung gegen Zahlung einer Stornogebühr zurücktreten. Die Höhe der Stornogebühren richtet sich nach dem Mietpreis: Bis 60 Tage vor dem vereinbarten Mietbeginn 0 % des Mietpreises, vom 59. bis zum 30. Tag vor dem vereinbarten Mietbeginn 20 % des Mietpreises, mindestens aber 50 EURO, vom 29. bis 15. Tag vor dem vereinbarten Mietbeginn 30 % des Mietpreises, mindestens aber 100 EURO, ab dem 14. Tag bis zum 2. Tag vor Mietbeginn 50 % des Mietpreises, mindestens aber 150 EURO, einen Tag vor Mietbeginn und am Tag der Anmietung oder bei Nichtabnahme des Fahrzeugs 80 % des Mietpreises, mindestens aber 250 EURO. Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der schriftlichen Rücktrittserklärung bei dem MS Mobil e.V. Bei Stellung eines Ersatzmieters nach den Bedingungen des MS Mobil e. V. entfallen die Rücktrittsgebühren.

b) Der Vermieter ist berechtigt, das Fahrzeug anderweitig zu vermieten, ggf. verringert ein anderweitig erzielter Mietpreis die Schadensersatzverpflichtung des Mieters. Die Gestellung eines Ersatzmieters ist nur mit schriftlicher Genehmigung des MS Mobil e.V. möglich. Diese kann die Zustimmung nur aus berechtigten Gründen verweigern.
c) Es bleibt dem Mieter unbenommen, nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe entstanden ist.
6. Zahlungsbedingungen und Kaution
a) Die anfallende Kaution in Höhe von 1.500,00 EUR muss mit dem übrigen Mietpreis 21 Tage vor Mietbeginn auf dem Konto des MS Mobil e.V. gebührenfrei für den MS Mobil e.V. eingegangen sein. Bei Anmietungen, die weniger als 21 Tage vor Übernahme des Fahrzeugs erfolgen, werden Mietpreis und Kaution sofort fällig. Bei Personen mit 100% Rabatt auf den Tagespreis kann die Kaution auch durch eine Bankbürgschaft (für die Mietdauer zuzüglich 14 Tage danach), einer Behördenbürgschaft (Sozialamt, für die Mietdauer zuzüglich 14 Tage danach) oder in bar hinterlegt werden.
b) Bei ordnungsgemäßer Rückgabe des Fahrzeugs und nach erfolgter Mietvertragsendabrechnung wird die Kaution durch den MS Mobil e.V. zurückerstattet. Alle anfallenden Extras werden bei Rückgabe des Fahrzeugs mit der Kaution verrechnet.
7. Fahrzeugübergabe, Nutzung und Rücknahme
a) Das Fahrzeug ist zu dem jeweils vereinbarten Termin (mit Beachtung der Uhrzeit) bei dem MS Mobil e.V. zu übernehmen und zurückzugeben.
b) Bei Fahrzeugübergabe sind Personalausweis/Pass und Führerschein vorzulegen und das Übergabeprotokoll (siehe Punkt 1) auszufüllen. Durch die Unterzeichnung des Übergabeprotokolls erkennt der Mieter den protokollierten Zustand des Fahrzeugs an.
c) Vor der Fahrzeugübergabe erfolgt eine ausführliche Fahrzeug-Einweisung. Der MS Mobil e.V. kann die Übergabe des Fahrzeugs vorenthalten bis die Fahrzeug-Einweisung erfolgt ist. Hierdurch entstehende Übergabeverzögerungen und Kosten gehen zu Lasten des/der Mieters|in.
d) Die Tagespreise werden je angefangene 24 h berechnet. Die Mietpreise gelten stets ab Übergabestation des MS Mobil e.V. bis zur Rücknahme durch den MS Mobil e.V.
e) Der/Die Mieter|in verpflichtet sich, das Fahrzeug termingerecht und im protokolliertem Zustand (lt. Ausgabeprotokoll) wieder zurückzugeben. Hat der/die Mieter|in bei Rückgabe des Fahrzeugs die Toilette nicht geleert und gereinigt wird der in der Preisliste genannte Betrag fällig.
f) Für beschädigte bzw. fehlende Gegenstände ist Ersatz zu leisten.
g) Bei verspäteter Rückgabe des Fahrzeugs berechnet der MS Mobil e.V. dem/der Mieter|in pro angefangene Stunde 10,00 EURO, ab fünf Stunden den Tages-Mietpreis ohne Rabatt je Verspätungstag. Schadensersatzansprüche von Nachmietern wegen verspäteter Fahrzeugrückgabe werden an den/die Mieter|in weiterbelastet.
h) Der Nachweis, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder wesentlich niedriger ist, bleibt dem/der Mieter|in unbenommen.
i) Eine Verlängerung der Mietzeit ist nur nach Zustimmung des MS Mobil e.V. möglich. Generell besteht kein Einverständnis des MS Mobil e.V. mit der

automatischen Umwandlung in ein Mietverhältnis auf unbestimmte Zeit bei fortgesetztem Gebrauch.
j) Rückgaben des Fahrzeugs vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit haben keine Verringerung der vereinbarten Miete zur Folge, es sei denn, das Fahrzeug kann anderweitig vermietet werden.
k) Einwegmieten sind nur auf Anfrage und gegen Gebühr möglich.
l) Der MS Mobil e.V. hat das Recht, ein zumutbares Ersatzfahrzeug zu stellen, wenn das übernommene Fahrzeug ohne schuldhaftes Verhalten des/der Mieters|in zerstört oder weitgehend beschädigt wurde.
m) Kann der MS Mobil e.V. das Reisemobil wegen Beschädigung, Unfall oder notwendiger unvorhergesehener Reparaturarbeiten nicht rechtzeitig bereitstellen, so hat der/die Mieter|in kein Recht auf Schadenersatz. Der MS Mobil e.V. ist bemüht ein Ersatzfahrzeug zu stellen. Ein Anspruch des Mieters hierauf besteht aber nicht. Bei zeitaufwendigen Reparaturen, wie z.B. Unfallschäden oder Verlust des Fahrzeuges besteht keine Ersatzmöglichkeit. Außer der Rückzahlung angezahlter Beträge können keine weiteren Schadensersatzansprüche gestellt werden. Eventuelle hierdurch entstehende Verschiebungen oder Kürzungen der Reisezeit sind möglich. Es besteht bei erlittenen Unfällen oder Fahrzeugbränden kein Schadenersatzanspruch, es sei denn, dem MS Mobil e.V. ist Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachzuweisen.
8. Obliegenheiten des/der Mieters|in
a) Das Fahrzeug darf nur vom Mieter|in selbst bzw. dem/n im Mietvertrag angegebenen Fahrer|in (n) geführt werden. Der/Die Mieter|in oder angegebene Fahrer|in muss selbst bei der Abholung des Mietfahrzeuges erscheinen. Der/Die Mieter|in ist verpflichtet, auf Verlangen des MS Mobil e.V. die Namen und Anschriften aller Fahrer|innen des Fahrzeugs bekannt zu geben. Der/Die Mieter|in hat für das Handeln des jeweiligen Fahrers|in wie für eigenes einzustehen. Das Fahrzeug ist schonend und sachgemäß zu behandeln und jeweils ordnungsgemäß zu verschließen. Dieses schließt die sachgemäße Sicherung der bereitgestellten Campingausstattung (z.B. Sicherung der Markise mittels der bereitgestellten Sturmbänder auch bei gutem Wetter) mit ein. Die für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln sind zu beachten und die Wartungsfristen einzuhalten. Der/Die Mieter|in ist verpflichtet regelmäßig zu überprüfen, ob sich das Fahrzeug in verkehrssicherem Zustand befindet.
b) Es ist untersagt, das Fahrzeug u. a. zu verwenden
- zur Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests;
- zur Beförderung von explosiven, leicht entzündlichen, giftigen, radioaktiven oder sonst gefährlichen Stoffen;
- zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind;
- zur Weitervermietung oder Leihe;
- für Nutzungen, die über den vertraglichen Gebrauch hinausgehen, insbesondere auf nicht zum Befahren vorgesehenen Gelände.
c) Fahrten in Kriegsgebiete sind unzulässig. Fahrten in ost- und außereuropäische Länder sind nur mit Zustimmung des Vermieters zulässig.
d) Reparaturen, die notwendig werden, um die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeugs zu gewährleisten, dürfen vom Mieter|in bis zum Preis in Höhe von 150,00 EURO zzgl. MwSt. ohne Nachfrage in Auftrag gegeben werden. Ansonsten

dürfen Reparaturen nur mit Einwilligung des MS Mobil e.V. in Auftrag gegeben werden. Die insoweit anfallenden bzw. genehmigten Reparaturkosten erstattet der MS Mobil e.V. gegen Vorlage des entsprechenden Nachweises, sofern der/die Mieter|in nicht für den Schaden haftet.
e) Verkehrsunfälle, an denen das Mietfahrzeug beteiligt ist, sind durch die Polizei aufnehmen zu lassen und unverzüglich an den MS Mobil e.V. zu melden. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Selbst bei geringfügigen Unfallschäden hat der/die Mieter|in einen ausführlichen schriftlichen Bericht (Name, Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge) unter Vorlage einer Skizze zu erstellen und an den MS Mobil e.V. zu übermitteln. Behördliche Maßnahmen (z.B. Beschlagnahme, Strafverfahren) sind dem MS Mobil e.V. ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.
f) Sonstige Beschädigungen oder besondere Vorkommnisse, die in Zusammenhang mit dem Fahrzeug stehen, sind bei der Rückgabe dem MS Mobil e.V. mitzuteilen.
g) **Das Mitführen von Tieren ist nicht gestattet.** Sollten bei Rückgabe des Fahrzeugs Tierhaare gefunden werden, wird eine zusätzliche Reinigungsgebühr von 150,- EURO berechnet. Bitte haben Sie Verständnis für diese Maßnahme, da unsere Fahrzeuge auch an Personen mit Allergien vermietet werden.
h) Rauchen im Fahrzeug ist grundsätzlich verboten.
i) Unsere Fahrzeuge haben ein zulässiges Gesamtgewicht von über 3,5 t. Deshalb fallen sie in einigen Ländern unter das km-abhängige Mautsystem. Die anfallenden Mautgebühren müssen ggf. mittels GO-Box oder BroBizz bezahlt werden. Beide Systeme sind im Fahrzeug vorhanden. Die Abrechnung erfolgt durch gesonderte Rechnung.
j) Fahrten in nicht EU-Ländern sind nur nach Anmeldung erlaubt, da in diesen Ländern kein Versicherungsschutz gegen Diebstahl besteht!
k) **Das Einbringen eines Elektrorohlstuhls in das Fahrzeug**, mit Außnahme der dafür vorgesehenen Heckgarage, **ist nicht gestattet**.
9. Haftung
a) MS Mobil e.V. haftet für alle Schäden, soweit Deckung im Rahmen der für das Fahrzeug abgeschlossenen Versicherung besteht. Für durch diese Versicherungen nicht gedeckte Schäden beschränkt sich die Haftung durch MS Mobil e.V. bei Sach- und Vermögensschäden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei Nichterfüllung und Verzug haftet der MS Mobil e.V. auch bei einfachem Verschulden, jedoch nur bis zur Höhe des zweifachen Mietpreises. Alle weitergehenden Ansprüche, auch gegen Mitarbeiter der MS Mobil e.V. sind ausgeschlossen.
b) Schäden, die während der Mietzeit bei vertragsgemäßer Nutzung entstehen, trägt der Mieter bis zu 1.500,00 EURO pro Schadenfall. Diese Selbstbeteiligung kann nicht ausgeschlossen werden.
c) Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung des Schadens, insbesondere bei alkohol- und drogenbedingter Fahruntüchtigkeit, entfällt die Haftungsbeschränkung, ebenso bei Schäden, die auf einer Nichtbeachtung der Fahrzeugabmessung (Höhe, Breite) sowie der Zuladungsbestimmungen beruhen. Wenn der/die Mieter|in Unfallflucht begeht, haftet er ebenso uneingeschränkt. Solange die Schuldfrage ungeklärt ist, ist der MS Mobil e.V. berechtigt, von der Kaution einen Teilbetrag bis zur Höhe der Haftungsbegrenzung zurückzuhalten.

10. Verjährung
a) Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erfüllung der Anmietung muss der/die Mieter|in innerhalb von 14 Tagen nach vertraglich vorgesehener Rücknahme des Fahrzeuges beim MS Mobil e.V. schriftlich anmelden. Nach Ablauf der Frist sind Ansprüche seitens des/der Mieters|in nur möglich, wenn er/sie kein Verschulden an der Nichteinhaltung der Frist trägt.
b) Alle vertraglichen Ansprüche des/der Mieters|in verjähren innerhalb von sechs Monaten nach der vertraglich vorgesehenen Rücknahme. Wurden vom Mieter|in Ansprüche geltend gemacht, so wird die Verjährung bis zu dem Tage gehemmt, an dem der Vermieter die Ansprüche schriftlich zurückverweist.
c) Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Mietvertrag an Dritte ist ausgeschlossen, ebenso die Geltendmachung solcher Ansprüche in eigenem Namen.
11. Speicherung und Weitergabe von Personendaten
Der/die Mieter|in ist einverstanden, dass der MS Mobil e.V. seine/ihre persönlichen Daten speichert. Der MS Mobil e.V. ist berechtigt, diese Daten an alle für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten zuständigen Behörden für den Fall weitergeben, dass hinreichende Anhaltspunkte für ein unredliches Verhalten des/der Mieters|in bestehen.
12. Schlussbestimmungen
a) Erfüllungsort ist der Sitz der MS Mobil e.V.
b) Änderungen und zusätzliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
c) Auf den zwischen dem MS Mobil e.V. und dem/der Mieter|in zustande gekommenen Vertrag wird ausschließlich deutsches Recht angewandt. In erster Hinsicht gelten die Bestimmungen im Mietvertrag, hilfsweise gelten die gesetzlichen Bestimmungen über den Mietvertrag. Mehrere Mieter|innen haften als Gesamtschuldner.
d) Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.
e) Ist der/die Mieter|in ein Unternehmer i. S. v. § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz der MS Mobil e.V. für alle Ansprüche, die sich aus oder aufgrund dieses Vertrages ergeben, vereinbart. Gleiches gilt gegenüber Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb von Deutschland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Miet- und Ausleihbedingungen für Wohnmobile

1) Berechtigter Personenkreis

a) Die Fahrzeuge werden schwerstbehinderten Rollstuhlfahrern|innen zur Verfügung gestellt. Die Reihenfolge ergibt sich durch den Zeitpunkt der Buchung, wobei Vereinsmitglieder vorrangig berücksichtigt werden. Der/Die Interessent|in hat vor der Buchung nachzuweisen, dass er/sie rollstuhlpflichtig ist. (Persönliche Erklärung)

b) Sollten nicht genügend rollstuhlpflichtige Interessenten vorhanden sein, so können auch Behinderte mit dem Kennzeichen „aG“, „B“ oder „H“ berücksichtigt werden.

c) Sind keine Interessenten der vorgenannten Gruppen vorhanden, so können auch nichtbehinderte oder gering behinderte Personen die Fahrzeuge zum regulären Marktpreis ausleihen.

2) Preise

a) Der Tages- und Kilometerpreis richten sich nach den allgemeinen Marktpreisen für Wohnmobile entsprechender Größe ohne Behindertenumbau, wobei ein Jahresdurchschnittspreis und kein Saisonpreis zu Grunde gelegt wird. Der allgemeine Marktpreis wird am Anfang eines jeden Jahres durch die Geschäftsführung festgestellt.

b) Der Pauschalpreis für die Endreinigung und Hygieneüberprüfung sowie der Preis für die Energiekosten (Gas) und Toilettenchemie werden jährlich durch die Geschäftsführung festgelegt.

c) Kraftstoffkosten sowie Camping- oder Stellplatzkosten gehen zu Lasten des Mieters.

d) Der Mieter haftet für die Ein- und Ausrüstung des Fahrzeuges. Bei Unfällen haftet er für die Selbstbeteiligung und die Verteuerung der Versicherung wegen Höherstufung. Es ist eine Kaution von 1.500,00 € zu hinterlegen.

3) Nachlass

a) Personen der Gruppen 1) a) und 1) b) erhalten einen Nachlass auf den Tagespreis. Dabei wird zwischen Rollstuhlfahrern mit den Kennzeichen „B“ und „H“ und Rollstuhlfahrern mit den Kennzeichen „B“ unterschieden. Der Nachlass ergibt sich aus der jeweils gültigen Preisliste.

b) Personen der Gruppen 1) a) und 1) b) als Sozialhilfeempfänger, Erwerbsunfähigkeitsrentner und Altersrentner, deren Rente oder Haushaltseinkommen bis zu 30 % über dem Grundsicherungsniveau liegt können auf Antrag einen zusätzlichen Nachlass auf den Tagespreis erhalten. Dieser Nachlass kann nur einmal gewährt werden.

c) In besonderen Fällen, die nicht unter die Buchstaben a) bis b) fallen, kann die Geschäftsführung einen Sondernachlass gewähren.

4) Allgemeines

a) Die Geschäftsführung erstellt jährlich eine für das Kalenderjahr gültige Preisliste, aus der alle Kosten pro Fahrzeugtyp zu ersehen sind.

b) Neben diesen grundsätzlichen Bedingungen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die gesetzlichen Vorschriften für die Vermietung von Fahrzeugen.

c) Bitte beachten Sie, dass das Mobil für schwerstbehinderte Rollstuhlfahrer und nicht für eine bestimmte Behinderung ausgelegt ist.

Gültig ab 01.11.2025, alle vorherigen Miet- und Ausleihbedingungen für Wohnmobile verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

gez. Niels Engberding

MS Mobil e.V.
Osterlücke 14, 24977 Langballig

Amtsgericht Flensburg
VR 1805, Vereinssitz: Langballig

Vertretungsberechtigte Vorstände:
Michael Mangelsen (Vorsitzender)
Niels Engberding (Geschäftsführer)
Tel.: +49 (0)4636 976 124
E-Mail: info@msmobil.de
www.msmobil.de

Spendenkonto:
VR-Bank Nord eG
IBAN: DE04217635420000652105
BIC: GENODEF1BDS
Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE51ZZZ00000171517

Geschäftsführer

MS Mobil e.V.
Osterlücke 14, 24977 Langballig

Amtsgericht Flensburg
VR 1805, Vereinssitz: Langballig

Vertretungsberechtigte Vorstände:
Michael Mangelsen (Vorsitzender)
Niels Engberding (Geschäftsführer)
Tel.: +49 (0)4636 976 124
E-Mail: info@msmobil.de
www.msmobil.de

Spendenkonto:
VR-Bank Nord eG
IBAN: DE04217635420000652105
BIC: GENODEF1BDS
Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE51ZZZ00000171517

Ja – ich will!

Mitglied im MS Mobil e.V. werden.

MS Mobil e.V.
Osterlücke 14

24977 Langballig

Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft im MS Mobil e.V. Ich möchte helfen, Reisen für schwerstbehinderte Menschen möglich zu machen.

Nachname (Titel)	Vorname
Straße	Hausnummer
Postleitzahl	Ort
E-Mail-Adresse	Telefon
Geburtsdatum	

Ort Datum Unterschrift

Kündigung: Die Mitgliedschaft ist frühestens zum 31. Dezember des Kalenderjahres kündbar und verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn die Kündigung nicht mindestens drei Monate vor Jahresende beim Vereinsvorstand eingeht.

Datenschutz: Mit meiner Unterschrift erkläre ich mein Einverständnis dazu, dass der MS Mobil e.V. meine personenbezogenen Daten zum Zweck der Durchführung der Mitgliedschaft speichert. Wichtige Hinweise, die im Zusammenhang mit dem Datenschutz zu beachten sind, befinden sich auf Seite 2 dieses Formulars.

Vielen Dank

MS Mobil e.V.
Osterlücke 14, 24977 Langballig

Amtsgericht Flensburg
VR 1805, Vereinssitz: Langballig

Vertretungsberechtigte Vorstände:
Michael Mangelsen (Vorsitzender)
Niels Engberding (Geschäftsführer)
Tel.: +49 (0)4636 976 124
E-Mail: info@msmobil.de
www.msmobil.de

Spendenkonto:
VR-Bank Nord eG
IBAN: DE04217635420000652105
BIC: GENODEF1BDS
Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE51ZZZ00000171517

Mitgliedsbeitrag

Meinen Monatsbeitrag setzte ich vorläufig auf _____€
(der Beitrag sollte 60€/Jahr nicht unterschreiten.)

fest. Er soll ab dem _____ monatlich ☐, vierteljährlich ☐, jährlich ☐ eingezogen werden.

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige den MS Mobil e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von dem MS Mobil e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

_____	_____
Vorname und Name (Kontoinhaber)	Kreditinstitut
_ _ _ _ _ _ _ _ | _ _ _	D E _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _
BIC	IBAN
_____	_____
Ort, Datum	Unterschrift

Hinweise zum Datenschutz

Nutzung der personenbezogenen Daten
Die im Mitgliedsantrag angegebenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich zum Zwecke der Durchführung der Mitgliedschaft erhoben. Eine darüberhinausgehende Nutzung erfolgt nicht.

Rechte des Betroffenen
Auskunft
Mitglieder sind gemäß § 34 BDSG jederzeit berechtigt, umfangreiche Auskunftserteilung zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten vom MS Mobil e.V. zu verlangen.
Berichtigung und Löschung
Gemäß § 35 BDSG können Mitglieder jederzeit die Berichtigung, Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten verlangen.

Nähere Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer Website.

MS Mobil e.V.
Osterlücke 14, 24977 Langballig

Amtsgericht Flensburg
VR 1805, Vereinssitz: Langballig

Vertretungsberechtigte Vorstände:
Michael Mangelsen (Vorsitzender)
Niels Engberding (Geschäftsführer)
Tel.: +49 (0)4636 976 124
E-Mail: info@msmobil.de
www.msmobil.de

Spendenkonto:
VR-Bank Nord eG
IBAN: DE04217635420000652105
BIC: GENODEF1BDS
Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE51ZZZ00000171517

Buchungsanmeldung

Name: _____ Vorname: _____

Straße/Platz Nr.: _____ PLZ Ort: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

Mobiltelefon während der Reise: _____

Rollstuhlfahrer? Ja ☐ Nein ☐ Geburtsdatum:_____

Kennzeichen? B ☐ H ☐ aG ☐ (Kopie des Behindertenausweises beilegen)

Ich bin Mitglied des MS-Mobil e.V. Ja ☐ Nein ☐

Bitte geben Sie die Anzahl der mitreisenden Personen an (max. 3 plus Mieter):_____
Bei mehr als Mieter und Fahrer bitte Rückseite ausfüllen.

Verantwortlicher Fahrer:
Name: _____ Vorname: _____

Geburtsdatum _____

Straße/Platz Nr.: _____ PLZ Ort: _____

Führerschein Klasse: _____ausgestellt im Jahr _____
Kopie des Führerscheins beifügen

Mietzeit / Reiseziel:
Übernahme am 1. Miettag ab 12:00 Uhr; Rückgabe am letzten Tag bis 17:00 Uhr

Gewünschter Übernahmetag:_____ Rückgabetag:_____

Mobil 1 ☐ Mobil 2 ☐ Voraussichtliches Reiseziel: _____

Mit der Abgabe der Buchungsanmeldung erkenne ich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des MS-Mobil e.V. an.

_____ _____
Datum/Ort: Unterschrift des Mieters (Vormund/Betreuer)

MS Mobil e.V.
Osterlücke 14, 24977 Langballig

Amtsgericht Flensburg
VR 1805, Vereinssitz: Langballig

Vertretungsberechtigte Vorstände:
Michael Mangelsen (Vorsitzender)
Niels Engberding (Geschäftsführer)
Tel.: +49 (0)4636 976 124
E-Mail: info@msmobil.de
www.msmobil.de

Spendenkonto:
VR-Bank Nord eG
IBAN: DE04217635420000652105
BIC: GENODEF1BDS
Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE51ZZZ00000171517

Buchungsanmeldung

MS-Mobil e.V.
Geschäftsstelle
Osterlücke 14

D-24977 Langballig

Zusätzliche Mitfahrer:

3. Person: Name _____ Vorname _____ Alter zur Reisezeit _____

Familienangehörige/r des/r Mieters/in ja ☐ nein ☐

4. Person: Name _____ Vorname _____ Alter zur Reisezeit _____

Familienangehörige/r des/r Mieters/in ja ☐ nein ☐